

STATUT DER KOMMUNISTISCHEN JUGEND ÖSTERREICHS

beschlossen am 3. März 2024

INHALT

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Selbstverständnis	3
§ 3 Ziel und Zweck des Vereins.....	3
§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 5 Grundsatzprogramm und Positionspapiere.....	5
§ 6 Normen	5
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 8 Aufnahme von Mitgliedern	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 10 Ruhendstellung der Mitgliedschaft	8
§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 12 Vereinsdisziplin	9
§ 13 Vereinsorgane	10
§ 14 Der Bundeskongress	10
§ 15 Die Bundesleitung	11
§ 16 Die Landesorganisation.....	13
§ 17 Die Landeskonzferenz	14
§ 18 Die Landesleitung.....	14
§ 19 Die Gruppe	15
§ 20 Streitschlichtungseinrichtungen.....	15
§ 21 Die Rechnungsprüfung.....	16
§ 22 Die Kontrollkommission	16
§ 23 Zweigvereine.....	18
§ 24 Auflösung des Vereins.....	19
§ 25 Verwendung des Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls des begünstigten Vereinszweck	19
§ 26 Vereinsemmblem	20

ALLGEMEINE UND POLITISCHE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Kommunistische Jugend Österreichs“, Kurzform „KJÖ“. Sein Sitz ist in Graz, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist gem. § 23 möglich.

§ 2 Selbstverständnis

(1) Die KJÖ ist ein marxistisch-leninistischer Verein, der seine theoretischen Grundlagen aus den Werken von Marx, Engels, Lenin, und den auf ihnen aufbauenden Autor:innen bezieht und danach strebt, diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Der Verein setzt sich gegen jede Erstarrung und Verengung der marxistischen Theorie zur Wehr.

(2) Die KJÖ steht ebenso wie der Kommunistische Studierendenverband (KSV) in der Tradition des Kommunistischen Jugendverbandes Österreichs (KJVÖ), achtet seine Leistungen und gedenkt insbesondere den aus seinen Reihen hervorgehenden Spanienkämpfer:innen und des bedingungslosen Widerstandes gegen den Faschismus in Österreich und weltweit.

(3) Die KJÖ ist als Mitglied im Weltbund der demokratischen Jugend (WBDJ) Teil der weltweiten fortschrittlichen Jugendbewegung, versteht sich als Schwester-Organisation des KSV, als Teil der kommunistischen Bewegung in Österreich und weltweit. Als solcher steht sie in einem kritisch-solidarischen Verhältnis mit allen Organisationen, deren Ziel der Sozialismus ist.

(4) Die KJÖ ist Mitglied im Dachverband fortschrittlicher Jugendorganisationen (DFJ) und erkennt Grundsatzprogramm und Statut des DFJ als Grundlage ihrer politischen Tätigkeit an.

(5) Zur detaillierten Ausarbeitung und Präsentation der Ziele, Methoden, Grundlagen und Normen des Vereines gibt sich der Verein ein Grundsatzprogramm. Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm obliegt ausschließlich dem Bundeskongress, seine Einhaltung, seine Aktualisierung und Erweiterung der Bundesleitung.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Die KJÖ verbindet in ihrer Tätigkeit radikaldemokratische Reformpolitik für sozialen Fortschritt mit einer revolutionären, die bestehende kapitalistische Gesellschaft überwindenden Perspektive. Der Verein strebt die Vollendung der Demokratie im Sozialismus mit dem Ziel einer klassenlosen Gesellschaft, die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, die Beseitigung der Unterdrückung der Frau durch den Mann und die freie Entwicklung aller Menschen an.

(2) Der Verein kämpft für das Recht der Jugend auf:

- a) demokratische Teilhabe an politischer Entscheidungsfindung
- b) soziale Sicherheit
- c) und garantierten, freien und gleichen Bildungszugang, egal ob in Schule, Lehre oder Hochschule

(3) Er kämpft gegen:

- a) alle die Emanzipation der Menschen und die Herausbildung eines Klassenbewusstseins hemmenden Herrschaftsverhältnisse, wie z. B.: Sexismus oder Rassismus
- b) den Imperialismus und für eine friedliche Welt und die Souveränität der Völker
- c) Kriegsbündnisse und Aufrüstung und für ein neutrales Österreich
- d) gegen Faschismus und Geschichtsrevisionismus

(4) Er will also zusammen mit der Arbeiter:innenklasse, den Werktätigen und letztendlich allen „erniedrigten, geknechteten, verlassenen, verächtlichen Wesen“ dieses System zugunsten des Sozialismus überwinden.

(5) Der Vereinszweck ist die Unterstützung von Bürger:inneninitiativen, die Erziehung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Einsatz für Frieden, der Einsatz für eine Verbesserung der Lage der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Förderung von Jugendmusik, der Einsatz für Naturschutz und gegen Umweltverschmutzung, die Verbesserung der Schulausbildung, das Anbieten von Sportmöglichkeiten für Jugendliche und die Betreuung von Studierenden (z.B. in sozialen Fragen), der Einsatz gegen die Diskriminierung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgrund von Geschlecht, sozialer oder nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Staatsbürgerschaft, religiösem Bekenntnis und die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche davon betroffen sind.

(6) Alle Menschen in Österreich, unabhängig von Geschlecht, nationaler oder sozialer Zugehörigkeit, religiösem Bekenntnis oder Nicht-Bekenntnis, Staatsbürgerschaft, der sexuellen Orientierung und der politischen Einstellung können durch den Verband im Rahmen des Vereinszwecks gefördert werden.

(7) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) In der KJÖ organisierte Jugendliche kandidieren bei Wahlen für Jugendvertrauens- und Betriebsräte, Klassen- und Schulsprecher:innen sowie für Mandate bei Gewerkschafts-, Arbeiterkammer- und, im Bündnis mit dem KSV, Hochschüler:innenschaftswahlen.

(2) Als Organisation versucht die KJÖ ihre Ziele durch Diskussionen, Veranstaltungen (kulturelle Veranstaltungen im weitesten Sinn, musikalische Veranstaltungen, inhaltliche Veranstaltungen, Präsentationen, Vorträge, Diskussionsabende, Bildungsveranstaltungen, Sportveranstaltungen), Versammlungen, Publikationen und andere frei zugängliche Kultur- und Bildungsangebote sowie öffentliches politisches Auftreten auch im Bündnis mit anderen Parteien, Initiativen und Organisationen und durch eine Webseite, sozialen und sonstigen elektronischen Medien und analoger und elektronischer Kommunikation wie Aussendungen sowie dem Verkauf von Materialien ausschließlich für den Vereinszweck zu erreichen.

(3) Materielle Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen befreundeter Organisationen, Förderungen, Erträgen aus Vereinsveranstaltungen, Subventionen und sonstige Erlöse.

§ 5 Grundsatzprogramm und Positionspapiere

- (1) Zur detaillierten Ausarbeitung und Präsentation der Ziele, Methoden, Grundlagen und Normen des Vereins gibt sich der Verein ein Grundsatzprogramm.
- (2) Die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm obliegt ausschließlich dem Bundeskongress.
- (3) Die Bundesleitung trägt für die Erarbeitung des Grundsatzprogramms Sorge und ist verpflichtet, dieses jedem ordentlichen Bundeskongress erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der Bundesleitung steht es frei, Positionspapiere zu Themen und Fragestellungen, die nicht im Grundsatzprogramm behandelt werden oder die im Grundsatzprogramm enthaltene Themen und Fragestellungen präzisieren, zu beschließen. Positionspapiere sind für den gesamten Verein verbindlich und müssen durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesleitung beschlossen werden.

§ 6 Normen

- (1) Die KJÖ und ihre Mitglieder vertreten kommunistische Werte wie kämpferische Solidarität und gegenseitige Achtung im Umgang miteinander. Der politische Meinungsstreit im Verein wird in einem Klima der Toleranz geführt, Konsensentscheidungen sind anzustreben. Wenn ein Konsens nicht erreicht werden kann, gilt jedoch die Mehrheitsentscheidung.
- (2) Die KJÖ und ihre Mitglieder gestalten den Verein und seine Aktivitäten so, dass diskriminierende Strukturen und Sprache aufgezeigt und durch demokratische und geschlechtergerechte ersetzt werden. In allen Publikationen des Vereins wird geschlechtergerechte Sprache verwendet.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins bzw. deren Delegierte haben das Recht, in Diskussionen und Versammlungen des Vereins die Anwendung des sogenannten Reißverschlussprinzips einzufordern, nämlich die Abwechslung von Frauen und Männern in ihren Wortmeldungen.

BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER MITGLIEDER

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und unterstützende und die Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Ordentliches Mitglied kann – unabhängig von Geschlecht, religiösem Bekenntnis oder Nicht-Bekenntnis, Staatsbürgerschaft, nationaler oder sozialer Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung– jede physische Person werden, die in Österreich lebt, arbeitet, zur Schule geht oder studiert sowie Grundsatzprogramm und Statut als Grundlage ihrer/seiner und der politischen Tätigkeit des Vereins anerkennt.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die aus schulischen, gesundheitlichen, beruflichen o.ä. Gründen ihre Vereinsarbeit auf die finanzielle und formale Unterstützung beschränken (müssen). Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Mitglieder, die aus geografischen oder sonstigen Gründen sich nicht aktiv in einer Gruppe einbringen (können), werden über die Landes- oder Bundesorganisation als allgemeine Mitglieder geführt. Sie können nicht für Funktionen in Gruppen kandidieren, sehr wohl aber für Funktionen in der Landes- oder Bundesorganisation. Sie haben in der Gruppe somit kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, das sich ein Jahr nicht am Vereinsleben beteiligt hat, wird auf Beschluss der zuständigen Gruppe bzw., falls keine Gruppe vorhanden, der Landesleitung bzw. falls auch nicht vorhanden der Bundesleitung ruhend gestellt und von diesem Organ auch darüber informiert. Ein ruhendes Mitglied wird aus der vereinsinternen Kommunikation ausgeschlossen.

§ 8 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die KJÖ oder der Wechsel vom unterstützenden zum ordentlichen Mitglied erfolgt nach einem Vorstandsgespräch, welches die Belehrung über Statuten und Grundsätze der KJÖ beinhaltet, durch die Gruppe in Rücksprache mit der Landesleitung. Die Mitgliederversammlung oder das Leitungsgremium (gem. § 19 Abs. 3) der betreffenden Gruppe entscheidet per einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Abstimmung bzw., falls diese Gruppe noch im Aufbau ist, die Landesleitung oder Bundesleitung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Beginn des 30. Lebensjahres ist nicht mehr möglich.
- (2) Verweigert das zuständige Organ die Aufnahme, kann die/der Aufnahmewerber:in die Aufnahme durch die Bundesleitung oder den nächstfolgenden Bundeskongress beantragen, dessen Entscheidung dann endgültig ist.

(3) Die Mitgliedschaft in der KJÖ schließt die Mitgliedschaft in anderen bundesweiten politischen Jugendorganisationen aus, außer in solchen, welche die Bundesleitung explizit von dieser Regelung ausnimmt.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Organes der KJÖ oder eines ordentlichen Mitglieds, jedoch nicht der zu ernennenden Person selbst, durch den Bundeskongress in geheimer Abstimmung. Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht an Mitglieder mit aufrechter ordentlicher Mitgliedschaft verliehen werden.

(5) Die Aufnahme als unterstützendes Mitglied in die KJÖ erfolgt nach einem formell eingelangten Antrag bei der Bundesleitung ohne Aufnahmeverfahren durch diese. Die Bundesleitung kann die Aufnahme verweigern.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche und unterstützende Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Die ordentliche Mitgliedschaft geht bei Beendigung des 35. Lebensjahres automatisch in eine unterstützende Mitgliedschaft über. Die ordentliche und unterstützende Mitgliedschaft endet durch Streichung bei ausständigen Mitgliedsbeiträgen von über zwei Jahren.

(2) Jedem Mitglied steht es frei, seinen/ihren Austritt aus dem Verein jederzeit schriftlich gegenüber der Bundesleitung zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Einlangen der Austrittserklärung.

(3) Die Bundesleitung kann Mitglieder, die ihre Pflichten verletzen, aus der KJÖ ausschließen. Dazu benötigt es einer einfachen Mehrheit in einer geheimen Abstimmung bei einer ordentlichen Bundesleitungssitzung. Dem betroffenen Mitglied muss angeboten und ermöglicht werden, sich schriftlich und persönlich bei der entsprechenden Bundesleitungssitzung zu rechtfertigen. Nimmt das Mitglied das Angebot trotz der Möglichkeit nicht an, schützt dies nicht vor dem Ausschluss. Der Ausschluss von vom Bundeskongress gewählten Mitgliedern der Bundesleitung oder Kontrollkommission bedarf einer absoluten Zweidrittelmehrheit bei einer Bundesleitungssitzung.

(4) Sollte sich ein Jahr nach der Ruhendstellung der Mitgliedschaft nichts an der Situation geändert haben, geht die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine unterstützende Mitgliedschaft über. Darüber wird das Mitglied von der Bundesleitung informiert.

(5) Jede Gruppe kann Mitglieder ihrer Gruppe, die ihre Pflichten verletzen, in Koordination mit der Gruppenbetreuung, aus der KJÖ ausschließen. Hierfür wird eine Zweidrittelmehrheit bei einer geheimen Abstimmung auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung der Gruppe oder auf einer Landeskonzferenz einer bestehenden Landesorganisation benötigt. Dem betroffenen Mitglied muss angeboten und ermöglicht werden sich schriftlich und persönlich bei der entsprechenden Mitgliederversammlung bzw. Landeskonzferenz zu rechtfertigen. Nimmt das Mitglied das Angebot trotz der Möglichkeit nicht an, schützt dies nicht vor dem Ausschluss. Die Begründung für den Ausschluss ist binnen 14 Tage an die Bundesleitung zu übermitteln. Sollte die Bundesleitung mit der Begründung nicht einverstanden sein, kann sie den Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit wieder aufheben. Der Ausschluss von Mitgliedern der Bundesleitung oder Kontrollkommission durch die Gruppen bzw. Landesorganisationen ist nicht möglich. Ausschlussanträge betreffend Mitglieder der Bundesleitung oder Kontrollkommission an die Bundesleitung sind davon unberührt.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, ihren Ausschluss bei einer Streitschlichtungseinrichtung, bei der Bundesleitung und beim Bundeskongress anzufechten und sich bei dem entsprechenden Organ schriftlich und/oder mündlich zu rechtfertigen. Die Streitschlichtungseinrichtung ist entweder die Kontrollkommission oder das Schiedsgericht und wirkt im Bereich der Mitgliederversammlung der Gruppe, der Landeskonzferenz und der Bundesleitung gem. § 20. Der Bundeskongress entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung endgültig. Rechte und Pflichten der Mitglieder, die ihren Ausschluss anfechten, sind bis zur Erledigung der Anfechtung ausgesetzt.

(7) Ordentliche Mitglieder, welche vor Vollendung ihres 30. Lebensjahres in eine Funktion im Verein oder Dachverband gewählt wurden, können diese auch dann in vollem Umfang ausüben, wenn sie während ihrer Funktionsperiode das 30. Lebensjahr überschreiten. In diesem Fall bleibt auch die ordentliche Mitgliedschaft für die Dauer der Funktionsperiode aufrecht. Die Funktionsperiode endet mit dem Abschluss des Wahlvorganges (üblicherweise Verkündung) der Neuwahl des betreffenden Organs. Das passive Wahlrecht in und für alle Organe endet jedenfalls immer mit Vollendung des 30. Lebensjahres unabhängig von der Art der Mitgliedschaft.

§ 10 Ruhendstellung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der KJÖ kann jederzeit durch das Mitglied selbst aufgrund von länger andauernder Verhinderung oder sonstigen Gründen oder durch die Bundesleitung bzw. Gruppe gemäß § 7 Abs. 6 ruhend gestellt werden. Im Falle einer Ruhendstellung durch das Mitglied, kann das Mitglied die Ruhendstellung jederzeit formlos selbst beenden.

(2) Die Rechte und Pflichten des Mitglieds sind für den Zeitraum der Ruhendstellung ausgesetzt, ausgenommen davon ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, welche weiterhin verpflichtend ist. Ruhendgestellte Mitglieder werden aus der vereinsinternen Kommunikation ausgeschlossen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen und haben das Recht, Anträge an alle Organe des Vereins zu richten. Alle Mitglieder haben das Recht auf umfassende Information über die Politik des Vereins, insbesondere über die Tätigkeit der Organe des Vereins. Sie haben das Recht, Kritik an allen Beschlüssen, Organen und Mitgliedern des Vereins zu üben.

(2) Das aktive und passive Wahl- sowie Stimmrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern in den Organen deren Mitglied sie sind zu. Ehrenmitglieder, welche auch Mitglieder bzw. nachrückende Mitglieder der Kontrollkommission sind, besitzen aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in diesem Organ, gemäß den entsprechenden statutarischen Bestimmungen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Bundesleitung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Bundesleitung die Einberufung eines Bundeskongresses oder von der Landesleitung die Einberufung einer Landeskonzferenz verlangen.

(5) Die Mitglieder sind bei jedem Bundeskongress von der Bundesleitung und bei jeder Landeskonferenz von der Landesleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Bundesleitung bzw. Landesleitung den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Das Leitprinzip des organisatorischen Aufbaus ist der demokratische Zentralismus. D. h., wenn ein Konsens nicht erreicht werden kann, gilt die Mehrheitsentscheidung. Weiters schließt das die Wahl aller leitenden Organe der KJÖ von unten nach oben und die periodische Rechenschaftslegung der Organe vor ihren und ihnen übergeordneten Organen ein. Organisierte Einflussnahme außerhalb der Strukturen des Vereins auf seine politischen oder personellen Beschlüsse ist kategorisch ausgeschlossen.

(7) Jedes Mitglied ist angehalten, Kritik an egal welcher Person oder Entscheidung offen und solidarisch in den vorgesehenen Vereinsorganen vorzubringen und die Diskussionsbeteiligung zu demokratisieren, also die Dominanz bei Wortmeldungen von Student:innen gegenüber Schüler:innen, In- gegenüber Ausländer:innen oder Männern gegenüber Frauen zu unterbinden z. B. durch gezielte Nachreihung bei Debatten durch die/den Diskussionsleiter:in.

(8) Das Stimmrecht ist keinesfalls übertragbar.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Politik im Sinne des Statuts, des Grundsatzprogramms und der von dem Bundeskongress festgelegten Ziele aktiv mitzugestalten, zur gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und zur theoretischen und praktischen Weiterentwicklung des Vereins beizutragen. Sie haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben statutengemäß gefasste Beschlüsse zu respektieren, Kritik an Mehrheitsbeschlüssen der Vereinsorgane darf deren Umsetzung nicht behindern.

(10) Ordentliche Mitglieder sind zur regelmäßigen Aktivität in ihrer Gruppe und zur Teilnahme an der bundesweiten Kommunikation und Diskussion verpflichtet.

(11) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge in der vom Bundeskongress beschlossenen Höhe zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

(12) Das passive Wahlrecht in und für alle Organe außer der Kontrollkommission endet jedenfalls immer mit Vollendung des 30. Lebensjahres unabhängig von der Art der Mitgliedschaft.

§ 12 Vereinsdisziplin

(1) Vereinsdisziplin ist unverzichtbar zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Einheit des Vereins, zur Verbesserung seiner Stärke, seiner Schlagkraft und seinem Ansehen, und zur Umsetzung der Prinzipien des demokratischen Zentralismus.

(2) Vereinsdisziplin basiert auf der Akzeptanz der Ziele, des Programms und der Politik des Vereins. Alle Vereinsmitglieder sind gleichermaßen an die Vereinsdisziplin gebunden, ungeachtet ihrer Stellung im Verein oder im öffentlichen Leben.

(3) Über die Einhaltung der Vereinsdisziplin wacht die Bundesleitung.

ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 13 Vereinsorgane

Die Organe der KJÖ sind:

- a) Der Bundeskongress
- b) Die Bundesleitung
- c) Die Landesorganisationen
- d) Die Landeskonferenzen der Landesorganisationen
- e) Die Landesleitungen der Landesorganisationen
- f) Die Gruppen
- g) Die Mitgliederversammlungen der Gruppen
- h) Das Schiedsgericht
- i) Die Rechnungsprüfung
- j) Die Kontrollkommission

§ 14 Der Bundeskongress

(1) Der Bundeskongress ist das höchste Organ der KJÖ. Er bestimmt die Politik der KJÖ, beschließt über Grundsatzprogramm und Statut, wählt in direkter und geheimer Wahl die Mitglieder der Bundesleitung und Kontrollkommission und beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Beschlüsse des Bundeskongresses sind für alle Mitglieder bindend. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die bis eine Woche vor dem Bundeskongress ihre Teilnahme der Bundesleitung bekannt geben, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die jeweilige Bundesleitung schlägt das beim Bundeskongress zu wählende Präsidium vor, welches den Bundeskongress leitet. Es gilt die Mitgliederevidenz der Bundesleitung.

(2) Ordentliche Bundeskongresse finden alle zwei Jahre in der schul- und arbeitsfreien Zeit statt. Außerordentliche Bundeskongresse finden auf Beschluss der Bundesleitung, eines ordentlichen Bundeskongresses, auf Antrag der Kontrollkommission, des/der Bundesvorsitzenden, von zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder, mindestens eines Viertels der Landesorganisationen oder eines Drittels der Gruppen statt. Die Entscheidung des/der Bundesvorsitzenden kann durch einen ordentlichen Beschluss der Bundesleitung binnen 4 Wochen aufgehoben werden.

(3) Zum ordentlichen Bundeskongress wird durch die Bundesleitung zumindest vier Wochen vor dem Termin eingeladen. In der Einladung sind Zeit, Ort, ein Vorschlag zur Tagesordnung sowie Anmelde- und Antragsschluss bekannt zu gegeben.

(4) Sind die Voraussetzungen für einen außerordentlichen Bundeskongress nach Abs. 2 erfüllt, hat die Bundesleitung binnen vier Wochen einen längstens 2 Monate später zu haltenden Bundeskongress einzuberufen. Falls sie dieser Aufgabe nicht nachkommt, haben die Antragsteller:innen selbst das Recht, einen außerordentlichen Bundeskongress einzuberufen.

(5) Der Bundeskongress ist nach einer den Statuten entsprechenden Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Der Bundeskongress gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung, welche den Ablauf des Bundeskongresses reglementiert. Statut und das Grundsatzprogramm benötigen eine

absolute Zweidrittelmehrheit. Das Stellen von neuen Abänderungsanträgen beim Bundeskongress, welche das Statut betreffen (Initiativanträge), ist nur in besonderen Ausnahmefällen (u. a. Gefahr in Verzug) und mit einer Zweidrittelmehrheit des Bundeskongresses zugelassen. Bei Wahlen benötigen die Kandidat:innen eine absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Alle anderen Entscheidungen erfordern eine einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt und verringern somit die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Weiters obliegen dem Bundeskongress folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung sowie des/der Kassier:in unter Einbindung der Kontrollkommission
- b) Politische und finanzielle Entlastung der Mitglieder der Bundesleitung
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Kontrollkommission und der Bundesleitung
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 15 Die Bundesleitung

(1) Die Bundesleitung ist für die Zeit zwischen den Bundeskongressen das höchste Organ der KJÖ und führt die Geschäfte des Vereins. Die Bundesleitung ist dem Bundeskongress rechenschaftspflichtig und wird von diesem für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich. Die Bundesleitung hat für die Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskongresses und für die ständige theoretische und praktische Weiterentwicklung des Vereins zu sorgen. Sie koordiniert die Tätigkeit der Landesorganisationen und Gruppen.

(2) Die Bundesleitung besteht zumindest aus einem/r Bundesvorsitzenden mit Stellvertreter:in, Bundessekretär:in mit Stellvertreter:in und Bundeskassier:in mit Stellvertreter:in.

(3) Der Bundeskongress kann weitere Mitglieder für die Bundesleitung wählen und ihnen bestimmte Aufgaben zuweisen, die die Befugnisse der anderen Mitglieder nicht berühren.

(4) Der/die Bundesvorsitzende vertritt den Verein nach außen, dabei wird er/sie von seinem/r Stellvertreter:in sowie dem/der Bundessekretär:in und dessen/deren Stellvertreter:in unterstützt. Weiters ist er dafür verantwortlich die Vereinstätigkeit, insbesondere die Tätigkeit der Bundesleitung, zu koordinieren. Vereinbarungen mit Dritten, die den Verein verpflichten, sind zumindest vom/von der Bundesvorsitzenden gemeinsam mit dem/der Bundessekretär:in zu unterzeichnen.

(5) Der/die Bundessekretär:in führt Protokolle, Mitgliederverzeichnis und Archiv des Vereins und ist für die Publikationen des Vereins verantwortlich, sofern nicht für alle oder einzelne Publikationen weitere Mitglieder vom Bundeskongress gewählt wurden. Weiters ist er/sie verantwortlich für die Aufrechterhaltung der vereinsweiten Kommunikation sowie jegliche eingehende elektronische und sonstige Post zu bearbeiten, verwalten und gegebenenfalls weiterzuleiten. Außerdem ist er/sie zuständig für die Zu- und Aussendung von Informationen und Materialien an die Gruppen und Mitglieder sowie für die Verwaltung der Materialien.

- (6) Der/die Bundeskassier:in ist für die finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich. Dies beinhaltet neben dem Verwalten der Gelder auch das Erstellen des Budgets sowie jegliche finanzielle Angelegenheiten. Vereinbarungen mit Dritten, die den Verein finanziell verpflichten, sind zumindest vom/von der Bundesvorsitzenden gemeinsam mit dem/der Bundeskassier:in zu unterzeichnen.
- (7) Auf Beschluss der Bundesleitung können der/die Bundesvorsitzende und der/die Bundeskassier:in die Zeichnungsbefugnisse für den Bank- bzw. Girokonten auf eine beliebige Person erweitern. Diese Person muss kein Mitglied der KJÖ sein, jedoch zumindest ordentliches Mitglied in einem der Mitgliedsvereine des Dachverbands fortschrittlicher Jugendorganisationen. Sie muss sich zudem schriftlich dazu bereiterklären, alle Beschlüsse des Vereins einzuhalten und ist an alle Weisungen des/der Bundeskassier:in und Stv. Bundeskassier:in gebunden.
- (8) Bundesvorsitzende:r, Bundessekretär:in, Bundeskassier:in werden von ihren jeweiligen Stellvertreter:innen in ihren Tätigkeiten unterstützt und im Fall der Verhinderung vertreten.
- (9) Die Bundesleitung tagt mindestens einmal im Halbjahr, jedenfalls aber auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder. Einladung und Vorsitzführung obliegt dem/der Bundesvorsitzenden sofern diese Aufgaben nicht an den/die Sekretär:in oder andere Mitglieder der Bundesleitung delegiert wurden. Die Einladung hat vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Bundesleitung zuzugehen.
- (10) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder an einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung teilnehmen.
- (11) Die Bundesleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- (12) Rechtsgeschäfte eines Mitglieds der Bundesleitung mit der KJÖ bedürfen der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundesleitung.
- (13) Der Bundeskongress kann jederzeit die gesamte Bundesleitung oder einzelne Mitglieder der Bundesleitung ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl der neuen Bundesleitung beziehungsweise des neuen Bundesleitungsmitglieds in Kraft. Verfügt der/die der Funktion Enthobene über eine/n Stellvertreter:in, wird die Enthebung sofort wirksam und der/die Stellvertreter:in übernimmt unverzüglich seine/ihre Geschäfte.
- (14) Die Mitglieder der Bundesleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Bundesvorsitzende/n, im Falle des Rücktritts der gesamten Bundesleitung an den Bundeskongress zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines/r Nachfolger:in wirksam. Verfügt der/die Zurückgetretene über eine/n Stellvertreter:in, wird die Enthebung sofort wirksam und der/die Stellvertreter:in übernimmt unverzüglich seine/ihre Geschäfte.
- (15) Sind von den beim Bundeskongress gewählten Mitgliedern der Bundesleitung die Hälfte nicht mehr in ihrer Funktion (z. B. durch Rücktritt) ist so bald wie möglich ein außerordentlicher Bundeskongress zur vollständigen Neuwahl der Bundesleitung einzuberufen.
- (16) Die Bundesleitung kann bis zum nächstfolgenden Bundeskongress Mitglieder für von ihr festzulegende neue Funktionen oder in (z. B. durch Rücktritt) vakante Funktionen in die Bundesleitung kooptieren. Bei Vakanz einer Funktion welche eine/n Stellvertreter:in hat, rückt

diese/r in die Funktion auf und es kann die Funktion des/der Stellvertreter:in durch eine neue Person besetzt werden. Bei Ko-optierungen in Funktionen mit Vertretungsbefugnissen nach außen, besitzt das kooptierte Mitglied alle statutenrechtlichen Vertretungsbefugnisse als organschaftliche Vertreter:in. Kooptierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Bundesleitung.

(17) Einladungen zu Sitzungen der Bundesleitung und Protokolle über ihre Beratungen und Beschlüsse ergehen auf Anfrage an alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(18) Die Bundesleitung kann zum Zwecke einer schnelleren Beschlussfassung Abstimmungen im Umlaufweg (z. B. per E-Mail) vornehmen. Es gilt eine Frist von fünf Tagen, die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Bundesleitung ist notwendig für die Gültigkeit eines Beschlusses. Ist eine absolute Mehrheit vor Ablauf der Frist gegeben, muss die Abstimmung sofort durch den/die Bundesvorsitzende/n oder Bundessekretär:in (bzw. den jeweiligen Stellvertreter:innen) als beendet und gültig erklärt werden. Abseits davon kann die Bundesleitung zudem festlegen, dass informelle Anträge ohne Gegenstimmen binnen 48 Stunden als bis zur nächsten Sitzung vorläufig angenommen gelten.

(19) Die Bundesleitung kümmert sich um die laufende Aktualisierung der Grundsätze und kann zu diesem Zwecke mit Zweidrittelmehrheit Abänderungen durchführen, welche aber vom nächstfolgenden Bundeskongress bestätigt werden müssen.

(20) Die Bundesleitung verwaltet die Mitgliederevidenzen.

(21) Die Bundesleitung kann aus ihrer Mitte Arbeitskreise bestehend aus mindestens drei Mitgliedern der Bundesleitung bilden und diese mit bestimmten Aufgaben beauftragen und ihnen bestimmte Befugnisse erteilen. Die Wahl in Arbeitskreise erfolgt in geheimer Wahl durch mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Bundesleitung. Die Delegierung von Aufgaben erfolgt durch Zustimmung 10 von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesleitung. Die Auflösung von Arbeitskreisen erfolgt per einfacher Mehrheit. Die Bundesleitung kann keine Aufgaben auf Arbeitskreise übertragen, bei denen das Statut eine Abstimmung in der Bundesleitung vorsieht. Arbeitskreise sind der Bundesleitung rechenschaftspflichtig.

§ 16 Die Landesorganisation

(1) Die Landesorganisation ist ein Zusammenschluss von KJÖ-Gruppen aus dem gleichen Bundesland (z. B. können sich KJÖ-Gruppen Graz, Kapfenberg und Südsteiermark zur KJÖ-Landesorganisation Steiermark zusammenschließen) oder einer größeren Region (z. B. die KJÖ-Gruppen Innsbruck und Salzburg zur Landesorganisation KJÖ-West). Ihr ausführendes Organ ist die Landesleitung.

(2) Die Landesorganisation hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Eine Landesorganisation gilt ab dem Zeitpunkt der konstituierenden Landeskonzferenz, bei der die erstmalige Landesleitung der Landesorganisation gewählt bzw. eingesetzt sowie eine Geschäftsordnung bestimmt wird, als konstituiert.

(4) Die Bundesleitung kann mittels Zweidrittelmehrheit die Neukonstituierung der Landesorganisation beschließen. Dazu muss sie Zeit und Ort für die rekonstituierende Landeskonzferenz sowie eine neue interimistische Landesleitung bestimmen, wobei die

interimistische Landesleitung auch vollständig oder aus Teilen aus der Alten bestehen darf. Die rekonstituierende Landeskongress darf längstens zwei Monate nach dem Beschluss stattfinden.

§ 17 Die Landeskongress

(1) Die Landeskongress ist das höchste Organ einer Landesorganisation der KJÖ. Sie bestimmt die Geschäftsordnung der Landesorganisation und wählt die Landesleitung in einer geheimen Wahl. Die Landeskongress gibt die Politik der Landesorganisation bzw. die Leitlinie in der Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses und der Bundesleitung vor. Beschlüsse der Landeskongress sind für alle Mitglieder der Landesorganisation bindend.

(2) Im Falle einer (Neu-)Bildung einer Landesorganisation hat eine konstituierende Landeskongress einberufen zu werden, bei der die erstmalige Wahl der Landesleitung bzw. die Bestätigung der durch die Bundesleitung eingesetzten Landesleitung zu erfolgen hat. Die konstituierende Landeskongress hat der Landesorganisation eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Landeskongresse finden in der schul- und arbeitsfreien Zeit statt. Ordentliche Landeskongresse haben zumindest alle zwei Jahre stattzufinden, sofern die Geschäftsordnung der Landesorganisation keine kürzere Zeitspanne vorsieht. Außerordentliche Landeskongresse finden auf Beschluss einer ordentlichen Landeskongress, der Landesleitung, auf Antrag der Bundesleitung, von zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder der Landesorganisation oder eines Drittels der zur Landesorganisation gehörigen Gruppen oder nach Abs. 4 statt.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine außerordentliche Landeskongress nach Abs. 3 erfüllt, hat die Landesleitung binnen vier Wochen einen längstens zwei Monate später zu haltende Landeskongress einzuberufen. Falls sie dieser Aufgabe nicht nachkommt, haben die Antragsteller:innen selbst das Recht, eine außerordentliche Landeskongress einzuberufen.

§ 18 Die Landesleitung

(1) Die Landesleitung besteht aus der/m Landesvorsitzenden, seiner/m Landessekretär:in, der/m Landeskassier:in, mindestens einer/m regionalen Gruppenbeauftragten und je einer/m stimmberechtigten Delegierten aus den in der Landesorganisation vertretenen Gruppen.

(2) Die Landesleitung wird auf Landeskongressen gewählt, bzw. die Ersteinsetzung kann durch die Bundesleitung erfolgen.

(3) Die Landesleitung kommt nach Zweckmäßigkeit, jedenfalls aber einmal im Jahr zusammen, ihr operatives Organ ist während dieser Monate die/der Landesvorsitzende und die/der Landessekretär:in.

(4) Sie ist für den Aufbau der Gruppen in ihrer Region zuständig und der Bundesleitung sowie den unter ihr befindlichen Gruppen und Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

(5) Die Landesleitung kann, wenn sie die Bedingungen dafür als gegeben ansieht, in Absprache mit der jeweiligen Gruppe genauere Funktionen in dieser Gruppe definieren. Die Wahl der Personen für diese Funktionen obliegt der Gruppe selbst.

(6) Bei schweren Verstößen gegen Statut, Grundsätze oder Beschlüsse durch Landesleitung oder Landesorganisation, darf die Bundesleitung jederzeit die Befugnisse der Landesleitung auf ihre

geschäftsführenden Tätigkeiten beschränken. Die Landesleitung darf ab diesem Zeitpunkt nur mehr Beschlüsse fassen, um die Tätigkeiten der Landesorganisation am Laufen zu halten und um eine Landeskongress, unter Anderem zur Neu- oder Wiederwahl der Landesleitung, einzuberufen.

(7) Die Bundesleitung darf bei Gefahr im Verzug, wenn sie die Rechte der Gruppen oder Mitglieder sowie wenn sie die Aufrechterhaltung der Beschlusslage vom Bundeskongress, Statuten und Grundsätzen gefährdet sieht, Weisungen an die Landesleitung geben, welche diese Umzusetzen hat. Gegen den Beschluss kann die Landesleitung Einspruch bei der Kontrollkommission oder beim Bundeskongress einlegen. Bis zur Erledigung des Einspruchs ist der Weisung durch die Landesleitung Folge zu leisten.

§ 19 Die Gruppe

(1) Die Gruppe ist das kleinste Organ der KJÖ. Die Einrichtung und Auflösung von Gruppen obliegt der Landesleitung und in letzter Instanz der Bundesleitung bzw. alleinig der Bundesleitung im Falle einer nicht vorhandenen Landesleitung. Zur Gründung einer Gruppe braucht es mindestens drei Mitglieder. Die organisatorische und politische Führung der Gruppe obliegt der Landesleitung oder der Bundesleitung.

(2) Gruppen bestehen aus allen Mitgliedern eines bestimmten Gebietes (z. B. Gemeinde, Stadt oder Bezirk), einer bestimmten Einrichtung (z. B. Betrieb oder Ausbildungsstätte) oder einer durch gemeinsame Interessen oder Eigenschaften bestimmten Gruppe von Mitgliedern. Über die Abgrenzung zu anderen Gruppen und die Mitgliedschaft zu einzelnen Gruppen entscheidet im Zweifelsfall die Landesleitung oder die Bundesleitung.

(3) Das höchste Organ der Gruppe ist die Mitgliederversammlung. Diese hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Falls die Gruppe es für zweckmäßig erachtet, können ein Leitungsgremium, Sektionen und Interessensgruppen mit den entsprechenden Kompetenzen eingerichtet werden. Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

(4) Jede Gruppe hat das Recht auf mindestens eine/n stimmberechtigte/n Vertreter:in in der Landesleitung. Weiters kann ein Drittel aller KJÖ-Gruppen einen außerordentlichen Bundeskongress oder eine Landeskongress einberufen.

(5) Die Gruppe kann Gruppen-Funktionen wählen. Ist eine Landesleitung vorhanden, kann diese, in Absprache mit der Gruppe, Funktionen für diese definieren. Bevor in einer Gruppe die Funktion der/s Kassier:in geschaffen wird, muss mit dem/r Bundeskassier:in Rücksprache gehalten werden. Ein/e eventuelle/r Gruppenkassier:in ist dem/r Landeskassier:in bzw. Bundeskassier:in Rechenschaft schuldig. Die Funktionen und gewählten Personen müssen der Landesleitung und Bundesleitung bekanntgegeben werden.

(6) Jede Gruppe ist verpflichtet über ihre Mitgliedschaften Buch zu führen und der Bundesleitung bekannt zu geben.

§ 20 Streitschlichtungseinrichtungen

(1) In Streitfällen zwischen Mitgliedern und Organen des Verbands vermittelt die Kontrollkommission nach § 22.

(2) Sollte die Kontrollkommission eine der Streitparteien sein oder zu viele Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission befangen sein, wird ein Schiedsgericht einberufen.

(3) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung nach dem Vereinsgesetz und kein Schiedsgericht nach ZPO. Es hat dieselben Aufgaben und Befugnisse zur Streitschlichtung wie die Kontrollkommission.

(4) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Bundesleitung ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Bundesleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Bundesleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Mitglieder des Schiedsgerichts müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 21 Die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von der Kontrollkommission nach § 22 ausgeübt.

§ 22 Die Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfung sowie der Streitschlichtungseinrichtung.

(2) Der Bundeskongress wählt drei Mitglieder der Kontrollkommission. Die Mitglieder der Kontrollkommission können jederzeit bis zu drei Ersatzmitglieder mit einer Reihung nominieren. Die Nominierung muss einstimmig erfolgen. Die nominierten Ersatzmitglieder müssen daraufhin mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl durch die Bundesleitung bestätigt werden. Nachrückungen von Ersatzmitgliedern zu Mitgliedern erhöhen nicht die Anzahl der möglichen Nominierungen, das Ausscheiden von Ersatzmitgliedern aber schon. Die Mitglieder wählen unter sich eine:n Vorsitzende:n mit einfacher Mehrheit, welcher die Sitzungen einberuft und die Arbeit der Kontrollkommission leitet. Bei Verhinderung, Ausfall oder Nichterfüllung seiner/ihrer Aufgaben, kann jederzeit ein anderes Mitglied seine/ihre Aufgaben übernehmen. Eine Neuwahl ist jederzeit mit einfacher Mehrheit möglich.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht der Bundesleitung angehören. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kontrollkommission dürfen, abweichend vom üblichen statutarischen passiven Wahlrecht, alle ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitglieder sowie ehemalige Mitglieder des Vereins, des Dachverbands und der Mitgliedsverbände des Dachverbands sein. Sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder keine ordentlichen Mitglieder, bekommen sie für die Dauer ihrer Funktionsausübung alle Rechte, die für die Funktionsausübung nötig sind, was den Rechten eines Ehrenmitglieds auf Zeit entspricht.

(4) Bei Rücktritt, Ausscheiden oder Abwesenheit eines Mitglieds der Kontrollkommission rückt das höchstgereichte Ersatzmitglied nach. Rücktrittserklärungen sind an die Bundesleitung zu richten.

Besteht die Kontrollkommission nur mehr aus einem Mitglied, muss ein außerordentlicher Bundeskongress mit einer Nachwahl einberufen werden.

(5) Die Kontrollkommission fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Ersatzmitglieder müssen für die Beschlussfähigkeit nicht anwesend sein, dürfen aber beratend teilnehmen.

(6) Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern oder Organen des Vereines dürfen die Mitglieder der Kontrollkommission nicht befangen sein. Sind Mitglieder befangen, dürfen diese den betreffenden Streitfall nicht behandeln. Stattdessen rücken Ersatzmitglieder gemäß ihrer Reihung auf, bis alle drei Schiedsrichter unbefangen sind. Ist dies nicht möglich, weil zu viele Mitglieder und Ersatzmitglieder befangen sind, so muss ein Schiedsgericht nach § 20 einberufen werden. Befangene Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht beratend aktiv sein. Eine Definition, wann Mitglieder der Kontrollkommission befangen sind, fasst die Bundesleitung. Eine Änderung dieser Definition tritt erst nach einer Frist von 30 Tagen in Kraft, gilt aber nicht für bereits laufende Verfahren.

(7) Die Kontrollkommission vermittelt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als Streitschlichtungseinrichtung in Streitfällen zwischen Mitgliedern des Vereins. Bei Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten, die sich aus dem Statut oder den Rechten und Pflichten der Mitglieder ergeben, darf die Kontrollkommission keine Beschlüsse von Organen aufheben sofern nicht diese statutenwidrig oder entgegen der Beschlusslage des Vereins zustande gekommen sind, ausgenommen das betroffene Organ stimmt dem zu. Beschlüsse des Bundeskongresses können durch die Kontrollkommission nie aufgehoben werden.

(8) Die Kontrollkommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Streitschlichtungseinrichtung auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Bei Streitigkeiten, in denen ein Einvernehmen nicht möglich ist, entscheidet sie einzig nach den objektiven Richtlinien des Statuts und der Grundsätze. Ihre Untersuchungen dürfen sich nur im Rahmen des ihr zugewiesenen Auftrags und ihrer Berechtigungen bewegen. So darf sie bei Disziplinarmaßnahmen oder Berufungen zu diesen nicht über Schuld oder Unschuld entscheiden und muss ihr Verfahren auch entsprechend einrichten.

(9) Die Kontrollkommission trifft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Streitschlichtungseinrichtung ihre Entscheidung erst nach Gewährung beiderseitigen Gehörs der Streitparteien.

(10) Die Kontrollkommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als Rechnungsprüfung jährlich die finanzielle Gebarung des Vereins zu prüfen und dem Bundeskongress darüber zu berichten. Sie beantragt im Rahmen des Bundeskongresses gegebenenfalls die Entlastung der Bundesleitung bzw. des/der Bundeskassiers:in.

(11) Rechtsgeschäfte zwischen einem Mitglied oder Ersatzmitglied der Kontrollkommission und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Bundeskongresses.

(12) Als Kontrollkommission darf sie auch die Arbeit der Bundesleitung dahingehend überprüfen, ob während der gesamten Funktionsperiode die geltende Beschlusslage eingehalten wurde. Bis zum Ende der jeweiligen Periode kann sie prüfen, ob die Arbeitsaufträge, die durch den Bundeskongress erteilt und mehrheitlich beschlossen wurden, auch umgesetzt wurden.

(13) Die Kontrollkommission hat während der Funktionsperiode jederzeit die Möglichkeit, ihre Tätigkeit auszuüben und über die Mitgliederzeitung schriftlich den Verein über ihre Ergebnisse zu informieren.

BESTIMMUNGEN FÜR ZWEIGVEREINE

§ 23 Zweigvereine

- (1) Einzelne Vereinseinheiten können auf ihren Wunsch zur organisatorischen und politischen Ausgestaltung ihres Wirkungsbereiches einen Zweigverein der Kommunistischen Jugend Österreichs bilden. Die Bildung eines Zweigvereins bedarf der Zustimmung der Bundesleitung.
- (2) Der Name des Zweigvereins besteht aus der Kurzform des Vereinsnamens Verbandsnamen und eines eindeutigen Zusatzes (z. B. KJÖ Wien, KJÖ Steiermark, KJÖ Antifa usw.). Ein Hinweis auf die Konstituierung als Zweigverein muss im Statut enthalten sein.
- (3) Die Paragraphen 2 bis 4 des Statuts müssen bis auf die Anpassung des Vereinsnamens wörtlich ins Statut des Zweigvereins übernommen werden. Ergänzungen dazu sind möglich sofern nicht widersprüchlich oder pejorativ auf oben genannte Paragraphen wirkend. Weiters muss ein klares Bekenntnis zur Arbeit innerhalb der KJÖ ergänzt werden.
- (4) Das Grundsatzprogramm des Vereins gilt für alle Zweigvereine. Das Statut des Vereins gilt, soweit umlegbar, auch für alle Zweigvereine. Bestimmungen im Statut des Zweigvereins welche denen des Vereinsstatuts widersprechen bedürfen der Zustimmung der Bundesleitung.
- (5) Mitglieder eines Zweigvereins sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins. Aus einem Zweigverein erwachsen keinem Mitglied im Verein besondere Rechte. Beschlüsse der Bundeskongresse, und der Bundesleitung sind für Mitglieder in Zweigvereinen gültig. Das Statut des Zweigvereins hat darüber zu informieren.
- (6) In allen politischen, organisatorischen, finanziellen und sonstigen Belangen, die nur den Wirkungsbereich des Zweigvereins betreffen, entscheiden die Organe des Zweigvereins laut seinen jeweiligen statutarischen Bestimmungen autonom.
- (7) Die Bezeichnungen der bundesweiten Organe, also Bundeskongress, Bundesleitung und Kontrollkommission, sind der KJÖ vorbehalten und dürfen in Statuten eines Zweigvereins nicht ohne eindeutigen Zusatz als Bezeichnung von Zweigvereinsorganen verwendet werden.
- (8) Das Statut des Zweigvereins muss die Auflösung durch einen Beschluss des Bundeskongresses der KJÖ vorsehen. Ein Zweigverein kann durch einen Bundeskongress mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- (9) Das Statut eines Zweigvereins muss im Fall einer Vereinsauflösung festlegen, dass vorhandenes Vermögen des Zweigvereins bei Auflösung der Kommunistischen Jugend Österreichs zufällt.
- (10) Im Falle der Auflösung der Kommunistischen Jugend Österreichs erlischt auch die Tätigkeit des Zweigvereins.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Kommunistische Jugend Österreichs kann sich nur durch Beschluss eines zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongresses selbst auflösen. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss notwendig. Dieser Bundeskongress hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere ist ein:e Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat, sollte § 25 Abs. 4 zu tragen kommen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, wie genauer in § 25 festgelegt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 25 Verwendung des Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls des begünstigten Vereinszweck

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

(2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Verband „Kommunistischer Studierendenverband“ zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.

(3) Sollte der Verband „Kommunistischer Studierendenverband“ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen nach den gleichen Richtlinien wie in Abs. 2 an den Weltbund der Demokratischen Jugend (WBDJ) zu übergeben.

(4) Sollte auch der WBDJ im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 26 Vereinseblem

Der Verein führt zu Repräsentationszwecken untenstehendes Vereinseblem, dessen Verwendung die Zustimmung durch die Bundesleitung erfordert.

